

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
V II/20

Ihr Ansprechpartner:  
Christian Bösen  
E-Mail:  
Christian.Boesen  
@lbm.rlp.de

Durchwahl:  
(0651) 96797-13  
Fax:  
(0261) 29 141-1313

Datum:  
05. Juni 2020

# **LBM - Newsletter**

## **7 / 2020**

### **Berufskraftfahrer – Qualifikation**

#### **8. CoBeVO Rheinland-Pfalz**

**-Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie RLP vom 25.05.2020 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Europäischen Union hat die EU-VO COVID 19 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereich des Verkehrsrechts einstimmig beschlossen.

Durch diese Verordnung ist Artikel 2 (Verlängerung der in Richtlinie 2003/59/EG vorgesehenen Fristen) betroffen.

Für das bisherige mit den Ländern abgestimmte Verfahren der Verlängerung der Gültigkeit der Schlüsselzahl 95 um ein Jahr bedeutet dies, dass eine sofortige Anpassung erforderlich wurde.

Besucher:  
Loebstr. 18  
54292 Trier

Fon: (0651) 96797-0  
Fax: (0651) 96797-20

Web: [lbm.rlp.de](http://lbm.rlp.de)

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)

IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

Die EU-VO COVID 19 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft (vgl. Art 18 VO) und gilt ab dem siebten Tag nach Inkrafttreten. Die Unterzeichnung der Omnibus-VO sowie deren Veröffentlichung im Amtsblatt der EU ist am Mittwoch, den 27.05.2020, erfolgt. Die Omnibus-VO trat demnach am Donnerstag, den 28.05.2020, in Kraft und gilt 7 Tage nach in Kraft treten ab dem 4. Juni 2020. Diese VO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und bedarf keiner weiteren Umsetzung.

Die Regelung wird daher klarstellend mit Verweis auf die nunmehr geltende EU-VO COVID 19 wie folgt abgeändert:

***Die SZ 95 soll zunächst abweichend von §§4, 5 Abs. 4 BKrFQV für 7 Monate, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, ohne Nachweis verlängert werden. Dies soll regelmäßig durch eine Neuausfertigung des Führerscheins erfolgen. Ungeachtet dessen sollen Verstöße (Gültigkeit der SZ 95 ist abgelaufen) nicht geahndet werden.***

***Diese Regelung gilt bis zum 31.08.2020 (vgl. Artikel 2 Abs.1 EU-VO COVID 19).***

Mit freundlichen Grüßen

--

Jörg Holzhäuser

Referat Straßenverkehrsordnung, Fahrzeugzulassung, Fahrerlaubnisrecht, Verkehrssicherheit

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU  
RHEINLAND-PFALZ

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Telefon 06131/16-2297

Telefax 06131/16-172297

[Joerg.Holzhaeuser@mwwlw.rlp.de](mailto:Joerg.Holzhaeuser@mwwlw.rlp.de)

[www.mwwlw.rlp.de](http://www.mwwlw.rlp.de)